



Bonn, Villa Hammerschmidt  
26.-27.09.2008

**Treffen der Innenminister aus Deutschland, Frankreich, Italien, Polen, Spanien,  
dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten  
26./ 27. September 2008  
Villa Hammerschmidt / Bonn**

**Schlussfolgerungen**

1. Die Innenminister von Frankreich, Deutschland, Italien, Polen, Spanien, dem Vereinigten Königreich und der Heimatschutzminister der USA haben sich am 26. und 27. September 2008 in Bonn getroffen, um den transatlantischen Dialog zur Terrorismusbekämpfung weiter zu vertiefen. Anknüpfend an die Beratungen in Venedig am 11. und 12. Mai 2007 sowie am 30. November und 1. Dezember 2007 in Schwielowsee bei Potsdam wurden die Entwicklungen im Bereich des internationalen Terrorismus reflektiert und der Austausch über die Entwicklung von wirksamen Gegenmaßnahmen intensiviert.
2. Im Hinblick auf die globale Vernetzung und das grenzüberschreitende Agieren des internationalen Terrorismus halten die Innenminister an ihrem Ziel fest, Strategien zu seiner Bekämpfung im internationalen Rahmen gemeinsam zu entwickeln. Die Innenminister wollen daher ihre bisherige gute Zusammenarbeit und ihren Informationsaustausch auf diesem Gebiet fortsetzen und weiter ausbauen.
3. Die Innenminister sind sich darüber einig, dass relevante Rechtsgebiete einer fortlaufenden Überprüfung bedürfen, um auf die Gefahren des internationalen Terrorismus adäquat zu reagieren und die Bürger effektiv zu schützen.

**I.**

4. Die Innenminister sind überzeugt, dass eine effektive Methode der Terrorismusabwehr in Form einer präventiven Gefahrenabwehr an den Ursachen und Wurzeln der Umstände ansetzt, die dem Terrorismus Unterstützung und Anhänger liefern. Dabei ist ihnen bewusst, dass der internationale Terrorismus ein vielschichtiges Phänomen ist.
5. Als einen besonders wichtigen Faktor bei der Entstehung von Terrorismus haben die Innenminister Radikalisierungs- und Rekrutierungsprozesse identifiziert. Sie wollen daher aufbauend auf den hierzu auf UN- und EU-Ebene entwickelten Strategien die Bemühungen verstärken, Terroristen zu isolieren und potentielle Rekruten ihrem Einfluss zu entziehen.
6. Den Innenministern ist bewusst, dass sich einige dieser Prozesse in Drittländern vollziehen. Sie wollen daher auf dem Gebiet der Antiradikalisierungsmaßnahmen im Ausland von ihren Erfahrungen gegenseitig profitieren und – in Kooperation mit den wichtigsten Drittstaaten – ihr regionales Wirken miteinander abstimmen.
7. Radikalisierungsprozesse vollziehen sich nicht nur im Ausland, sondern auch innerhalb unserer Staaten. Die Innenminister streben daher einen weiteren Erfahrungsaustausch über Antiradikalisierungsmaßnahmen im Inland an.

## II.

8. Die Bekämpfung der Ursachen von Terrorismus erfordert eine langfristig angelegte Strategie. Die Innenminister bekräftigen daher die Notwendigkeit ihrer Ergänzung durch Antiterrormaßnahmen, die unmittelbar zu mehr Sicherheit führen.
9. Die Innenminister betonen, dass alle Reaktionen des Staates auf die Bedrohung durch den Terrorismus dem internationalen Rechtsrahmen zum Schutz der Menschenrechte und rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechen müssen.

## III.

10. Terroristische Akte sind nach allen relevanten nationalen Rechtsordnungen strafbare Handlungen. Das Strafrecht stellt eines der wesentlichen Instrumente der Terrorabwehr dar. Die Innenminister sind sich jedoch der begrenzten präventiven Wirkung des Strafrechts bewusst, die etwa aus der in Strafprozessen häufig in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auftretenden

Beweisproblematik und dem primär repressiven Charakter des Strafrechts resultieren.

11. Die Innenminister stellen fest, dass es notwendig ist, Strafbarkeitslücken im terroristischen Bereich zu schließen, zum Beispiel durch eine Erweiterung der Straftatbestände zur Einbeziehung von Vorbereitungshandlungen, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland begangen werden.

#### IV.

12. Die Innenminister sind der Ansicht, dass sich im administrativen Bereich eine Vielzahl von Maßnahmen anwenden und ggf. weiterentwickeln lässt, die eine flexible, der jeweiligen Bedrohungslage angepasste behördliche Reaktion erlauben. Der Erfahrungsaustausch hierüber soll fortgesetzt werden.
13. In Anbetracht der Nutzung der modernen Informationstechnologie durch Terroristen sind die Staaten insbesondere auf diesem Gebiet gefordert, wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen und diese auch für die zwischenstaatliche Kooperation fruchtbar zu machen. Die Innenminister stellen fest, dass in fast allen Partnerstaaten nationale Regelungen bestehen oder in naher Zukunft geschaffen werden sollen, die den Zugriff auf Computerfestplatten und sonstige Datenbestände, die sich auf dem jeweiligen nationalen Territorium befinden, erlauben. Der Rechtsrahmen für solche Maßnahmen ist jedoch für grenzüberschreitende Sachverhalte unzureichend entwickelt. Die Innenminister wollen weiter dafür eintreten, dass in Zukunft Erleichterungen und Beschleunigungen möglich sind.

#### V.

14. Zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ist neben den strafrechtlichen Maßnahmen ergänzend auch die Ausweisung bzw. Abschiebung ein relevantes Instrument, dessen Anwendung jedoch gelegentlich daran scheitert, dass eine ordnungsgemäße Behandlung der betroffenen Personen im Zielstaat nicht gewährleistet ist. Die Innenminister sind der Ansicht, dass diese Schwierigkeiten unter bestimmten Bedingungen unter anderem durch das Instrument der diplomatischen Zusicherungen überwunden werden könnten. Die Innenminister betonen, dass der Gebrauch diplomatischer Zusicherungen in voller Übereinstimmung mit dem internationalen Rechtsrahmen zum Schutz der Menschenrechte erfolgen muss.

15. Die Innenminister legen Wert auf die Feststellung, dass die Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte in den Zielstaaten bei den Zielstaaten selbst liegt. Insofern rufen sie alle Staaten auf, die völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu beachten.
16. Soweit in geeigneten Fällen diplomatische Zusicherungen eingesetzt werden, kann die Überwachung ihrer Einhaltung nach Abschiebungen und eine Sensibilisierung der verantwortlichen Stellen möglicherweise zu einer Verbesserung der Menschenrechtssituation in den Zielstaaten beitragen. Die Innenminister sind der Auffassung, dass eine Verbesserung der Instrumente zur Einschätzung und Überwachung der Menschenrechtssituation in den Zielstaaten ein geeignetes Mittel sein kann, um Abschiebungen sicherer und zügiger vollziehen zu können. Vor diesem Hintergrund streben die Innenminister einen engeren Erfahrungsaustausch über das Instrument der diplomatischen Zusicherung an.

## VI.

17. Die Innenminister sind der Ansicht, dass im Rahmen der umfassenden Terrorismusbekämpfung und in Abstimmung mit allen für diesen Bereich Verantwortlichen auch das völkerrechtliche Instrumentarium zur Terrorabwehr weiter ausgelotet werden kann. Sie knüpfen dabei an die Einschätzung an, die bereits in den Resolutionen des VN-Sicherheitsrates zu den Anschlägen vom 11. September 2001 zum Ausdruck gekommen ist und die sich in der darauf folgenden Staatenpraxis weiter verfestigt hat, nach der auch nichtstaatliche bewaffnete Angriffe das naturrechtlich gegebene und in Art. 51 VN-Charta verankerte staatliche Selbstverteidigungsrecht auslösen können. In diesem Zusammenhang berücksichtigen die Innenminister auch die bereits auf UN- und EU-Ebene entwickelten Initiativen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Terrorismus, um weitere Wege der möglichst umfassenden Kooperation und Verbesserung unserer operativen, rechtlichen und technischen Verfahren und Instrumente gegen den Terrorismus zu eröffnen.
18. Die Innenminister halten es für wichtig, Fragen der Selbstverteidigung zur Terrorismusabwehr zu untersuchen, um zu bestimmen, inwieweit weitere Instrumente, Verfahren und internationale rechtliche Kooperation erforderlich sind. Die Innenminister erinnern an die insbesondere in der Resolution 1373

(2001) des VN-Sicherheitsrates zum Ausdruck gekommene Verpflichtung der Staaten, es zu unterlassen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form zu unterstützen und allen Personen, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, unterstützen oder begehen, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern.

19. Das Erfordernis der fortlaufenden Überprüfung und evtl. Anpassung gilt für alle relevanten Rechtsgebiete, die Instrumente zur Terrorabwehr liefern. Die Innenminister stimmen darin überein, dass die Anwendung des Humanitären Völkerrechts aufgrund dieser neuen – asymmetrischen – Bedrohungslage nicht immer klar ist. Die Bedingungen, unter denen zwangsweise Selbstverteidigungsmaßnahmen gegen terroristische Angriffe erlaubt sind, und die konkreten Befugnisse gegenüber Terroristen und Terrorverdächtigen eignen sich für eine weitere Diskussion und Entwicklung, um geänderten Umständen und veränderlichen Situationen Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang beteiligen sich die Innenminister an der Diskussion, ob neue Rechtsinstrumente auch im Völkerrecht notwendig sind, die präventive Maßnahmen gegen terroristische Bedrohungen zulassen. Die Innenminister bekräftigen daher ihre Absicht, den Dialog hierüber fortzusetzen.